Kanton Baselstadt

Autor(en): **Roemer, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-51041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

KANTON BASELSTADT

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 4. April 1929 mit Änderungen betreffend Verlängerung der Schulpflicht für die vom Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer betroffenen Kinder, vom 11. Februar 1943.

Schulordnung vom 11. November 1932.

Schulgeld-Verordnung vom 18. Dezember 1948, mit Abänderung vom 17. Oktober 1950.

Verordnung betreffend die Erhebung eines Schulgeldes für den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons Baselstadt durch Schüler mit auswärtigem Wohnsitz vom 27. Februar 1948, mit Abänderungen vom 4. Oktober 1949 und 23. Februar 1954.

Ordnung betreffend die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Materialien vom 25. April 1936.

Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 17. Mai 1933.

Verordnung über die Schülerhorte der Primar-, Sekundar- und Realschulen vom 21. November 1933, mit Änderungen vom 27. Juni 1939 und 7. November 1952.

Ordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder vom 7. Dezember 1929.

Stipendien-Ordnung vom 31. Juli 1931, mit Änderungen vom 27. Februar 1948 und 27. April 1951.

Ordnung für die staatlichen Kindergärten vom 13. Juni 1930, mit Änderung vom 21. November 1932.

Ordnung betreffend die Organisation der Sekundarschule (Übergangsbestimmungen) vom 2. März 1934.

Lehrziel und Unterrichtsplan der Primarschulen vom 27. Februar 1933.

Lehrziel der Knabensekundarschule (mit Unterrichtsplan) vom 19. Oktober 1931.

Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 11. Januar 1932.

Lehrziel und Unterrichtsplan der Knabenrealschule vom 27. Oktober 1930 (mit Abänderungen).

Unterrichtsplan für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule vom 29. März 1932.

Aufgabe, Unterrichtsplan und Lehrziel der Mädchenrealschule vom 16. Januar 1933 mit Änderung vom 10. November 1952.

Lehrziel der 7. Klasse (11. Schuljahr) der Mädchenrealschule vom 6. September 1937.

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 27. März 1934.

Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 4. April 1908 (mit Abänderungen).

Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 (mit Abänderungen).

Stundenplan/Lehrziele/Lehrstoff der Kantonalen Handelsschule (für die Handelsfachschule und für die Diplomabteilung vom 27. Januar 1941) (für die Maturitätsabteilung vom 9. Dezember 1938).

Lehrerbildungs-Gesetz vom 16. März 1922.

Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar vom 31. Juli 1946, mit Änderungen vom 8. Juni 1948, 9. Mai 1950, 7. Oktober 1952 und 31. März 1953. Wegleitung und Studienpläne für die Ausbildung von Mittel- und Oberlehrern, Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen (1954).

Wegleitung und Studienpläne für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen vom 22. Januar 1954.

Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität Basel vom 27. Januar 1930 mit Änderung vom 9. Oktober 1950.

Verordnung betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen vom 19. August 1932 mit Abänderung vom 18. Dezember 1947.

Lehrplan für das Humanistische Gymnasium vom 13. Dezember 1954.

Revidierter Unterrichts- und Lehrplan des Realgymnasiums vom 3. März 1941.

Lehrplan des Mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums von 1930.

Lehrplan des Mädchengymnasiums; Gymnasialabteilung, Realabteilung, Allgemeine Abteilung, von 1930 (mit Änderungen).

Universitäts-Gesetz vom 14. Januar 1937.

Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 26. August 1932.

Verordnung über die Organisation und die Tätigkeit des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel vom 14. September 1951.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind gesetzlich organisiert. Es bestehen staatliche und private Kindergärten. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. Der Besuch ist freiwillig. Aufnahme im April und Oktober. 4. bis 6. Altersjahr. Kein Schulgeld. 1955 bestehen 160 staatliche und 12 private Kindergärten.

2. Die Primar- und Sekundarschule

Schulpflicht

Schulpflichtig werden die Kinder, welche vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 1. Mai sechs Jahre alt werden, können auf Wunsch der Eltern und auf Empfehlung des Schularztes aufgenommen werden.

Dauer 8 Jahre: 4 Jahre Primarschule, 4 Jahre Sekundarschule (oder Real-, beziehungsweise untere Abteilungen einer Maturitätsschule) (siehe auch Ziff. 3 und Ziff. 8). Dazu kommt eventuell ein Jahr Vorklasse an der Allgemeinen Gewerbeschule oder Frauenarbeitsschule (Verlängerung der Schulpflicht auf Grund des Mindestalter-Gesetzes um ein Jahr für Knaben und Mädchen, welche an dem der Absolvierung der obligatorischen acht Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben und keine andere Schule besuchen.)

Die *Primarschule* umfaßt die vier untersten Elementarklassen und ist Grundschule für alle Kinder; ein Teil der Klassen wird gemischt geführt. Die *Sekundarschule* erteilt den Unterricht des 5. bis 8. Jahres der obligatorischen Schulpflicht und bereitet auf das Berufsleben und die spätere Erlernung eines Handwerkes vor. Fakultativer Französisch-Unterricht in der 2. bis 4. Klasse der Knaben- und Mädchensekundarschule. An der Knabensekundarschule wird ferner eine 5. Klasse als Werkklasse geführt (Übergang zur beruflichen Tätigkeit).

Es besteht in der Regel Geschlechtertrennung mit Ausnahme der Hilfsklassen für Anomale.

Schuljahrbeginn: Zweite Hälfte des Monats April. Jährliche Dauer 40 bis 41 Wochen.

Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Kinder mit geistigen und körperlichen Gebrechen, Beobachtungsklassen, Klassen für

Seh-Schwache, Sprachheilkurse. Staatliche und private Anstalten für schwererziehbare und geistig oder körperlich anomale Kinder.

Handarbeitsunterricht der Knaben und Mädchen in allen acht Jahren der Schulpflicht obligatorisch.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorisch in der 3. und 4. Sekundarklasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. Mit Genehmigung des Erziehungsrates werden sie teils vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben, teils werden sie vom Privatverlag bezogen. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den Lehrmittelverlag oder den Privatverlag.

Einkauf und Gratisabgabe des Schulmaterials (während der obligatorischen Schulpflicht) erfolgen durch die Schulmaterialverwaltung.

Schularztdienst

Ausgebauter schulärztlicher Dienst. Es ist ihm auch ein Schulpsychologe (Leiter der Erziehungsberatungsstelle) unterstellt. Der schulärztliche Dienst umfaßt die Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, Schüler und Lehrer, die Durchführung der Eintrittsmusterung der Schüler der ersten Primarklassen und der Untersuchungen nach dem 4. und 8. Schuljahr, die Anordnung der nötigen Maßnahmen für gesundheitlich gefährdete und geschädigte Kinder und die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten. Dazu kommen die aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben. Der Hauptschularzt, die Schulärzte und der Schulpsychologe sind vom Regierungsrat gewählte und vom Staat besoldete Beamte.

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnklinik ist staatlich. Ihr ist die Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung der Zahnverderbnis und der Förderung der Zahnpflege durch die Schüler gestellt. Die regelmäßige Untersuchung der Schüler durch die Schulzahnklinik ist obligatorisch. Behandlung nur im Einverständnis mit den Eltern. Sie ist für unbemittelte Benützer unentgeltlich. Die übrigen Benützer haben einen angemessenen Beitrag zu bezahlen.

Schulfürsorge

Die gesamte Schulfürsorge ist im Schulfürsorgeamt zentralisiert. Dieses trifft die nötigen Maßnahmen für die leibliche Wohlfahrt der

bedürftigen schulpflichtigen Jugend (Behandlung schwieriger Fürsorgefälle, soweit diese nicht der Vormundschaftsbehörde übertragen ist, Unterbringung in staatlichen Ferienheimen, Schulkolonien, Stadtschülerhorten und Waldhorten usw.) Es bestehen unter anderem auch die Institutionen der Schülerspeisung (Milchabgabe, Mittags- und Abendverpflegung in den Stadthorten), sowie der Schuh- und Kleiderverteilung. Die Kosten übernimmt der Staat, doch werden soweit als möglich auch Elternbeiträge erhoben.

3. Die Realschule

Sie umfaßt, wie die unter Ziff. 2 erwähnte Sekundarschule, das 5. bis 8. Schuljahr und bezweckt die Vorbereitung der Schüler auf die Erlernung eines Berufes, auf den Besuch der der Realschule angeschlossenen freiwilligen Fortbildungsklassen (9. bis 10., eventuell 11. Schuljahr) oder auf den Besuch der Handelsschule. Ihre Übungsklassen vermitteln den Anschluß an eine Maturitätsschule; die Fortbildungsklassen (1 Jahreskurs für die Knaben, 3 Jahreskurse für die Mädchen) bereiten für den Eintritt ins Berufsleben vor, sowie für die Tätigkeit in der Hauswirtschaft oder für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Frauenarbeitsschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars. Handarbeit und Gesundheitspflege sind obligatorische Fächer der Realschule, in der Mädchenrealschule überdies Kochen und Hauswirtschaft. Kein Schulgeld.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Der Unterricht wird an den entsprechenden Abteilungen der allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule (siehe unter Ziff. 6 lit. b) erteilt. Halbtags- und Abendkurse. Für Schüler des Kantons kein Schulgeld; für außerkantonale Schüler Kursgeld. Nur für gewisse Fachklassen und Kurse ist von allen Schülern ein Kursgeld zu entrichten. Materialgeld in bestimmten Fällen.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Die Ausbildung erfolgt an der Handelsschule des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Diese Schule führt auch Spezialkurse.

5. Die allgemeinen landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Der Kanton Baselstadt führt keine solchen Fortbildungsschulen. (Siehe aber auch unter Ziff. 6, lit. b.)

6. Die vollen Berufsschulen

a. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Vorbereitungsklassen und Allgemeine Abteilung der Frauenarbeitsschule Basel (siehe Ziff. 6, lit. b.)

b. Gewerbliche Berufsschulen

Die Allgemeine Gewerbeschule Basel

(Staatliche Anstalt in Verbindung mit dem Gewerbemuseum)

Sie umfaßt:

Die *gewerbliche Berufsschule für Lehrlinge* mit den Abteilungen für baugewerbliche, mechanisch-technische, Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe. (Siehe auch Ziff. 4, lit. a.)

Fachschulen und Werkstätten zur fachlichen und künstlerischen Aus- und Weiterbildung: 1. Fachschule für Schlosserei, kunstgewerbliche Metallarbeit und Eisenkonstruktion; 2. Fachschule für Maler und Dekorationsmaler; 3. Fachklasse für Bauhandwerker und Möbelschreiner; 4. Fachklasse für Bildhauerei und Modellieren; 5. Fachklasse für angewandte Graphik; 6. Fachklasse für Sticken und Weben. Den Fachklassen gehen Vorbereitungsklassen voraus (einjähriger Lehrplan).

Allgemeine Zeichen- und Malklassen zur Ergänzung des Fachunterrichtes. Gelegenheit zur Ausbildung in Zeichnen, Malen und Modellieren auch für Nichtgewerbetreibende (Studierende, Lehrer, Dilettanten).

Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern. Kurs zur Ausbildung von Gewerbelehrern (Siehe Ziff. 7).

Vorklassen für Knaben: Obligatorisch während der Dauer eines Jahres für Schüler, die nach Absolvierung der achtjährigen Schulpflicht das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine andere Schule besuchen. Abgestufte Lehrpläne: 1. für Schulentlassene, die noch nicht die nötige Reife für eine Lehre besitzen; 2. für Schulentlassene ohne bestimmte Berufseignung; 3. für Schulentlassene, die

auf den Eintritt in die Lehre oder den Antritt eines Arbeitsplatzes warten. Volles Wochenprogramm mit Werkarbeit.

Aufnahme von Schülern beiderlei Geschlechts vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr), in die Fachklassen und Tagesklassen nach Absolvierung einer Meisterlehre oder nach Erreichung des Lehrzieles der Vorbereitungsklassen. Für Pflichtschüler der gewerblichen Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schüler bezahlen ein Kursgeld.

Die Frauenarbeitsschule Basel
(Staatliche Schule für Hauswirtschaft und Berufsbildung)

Vorbereitungsklassen. Diese sind obligatorisch für Schülerinnen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt, jedoch das 15. Altersjahr und damit das Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben noch nicht erreicht haben. Beginn des Kurses im Frühjahr. 40 Wochenstunden. Grundlegende hauswirtschaftliche Schulung und Vorbereitung auf die Berufswahl. Unterricht in Haushalt, weiblicher Handarbeit und allgemein bildenden Fächern. Vorbereitungsklasse mit Französisch für Verkäuferinnen.

Allgemeine Abteilung. Sie umfaßt: 1. eine kombinierte Klasse für junge Mädchen; 2. einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs; 3. Koch- und Haushaltungskurse; 4. Handarbeitskurse (Tages- und Abendkurse); 5. Kurse für Hausdienstlehrtöchter; 6. Nähkurse für Arbeitslose; 7. allgemeine Fächer; 8. Kurse in Riehen (Kleidernähen, Flicken, Knabenkleider).

Pädagogische Abteilung. Diese bildet in Verbindung mit dem kantonalen Lehrerseminar Haushaltungs-, Arbeits- und Gewerbelehrerinnen aus. (Die Kandidatinnen der Gewerbelehrerinnenkurse erhalten ihre Ausbildung sowohl an der pädagogischen wie an der gewerblichen Abteilung.)

Gewerbliche Berufsschule: 1. Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen; 2. obligatorische Kurse für gewerbliche Lehrtöchter; 3. Kurse für berufliche Fortbildung; 4. höhere Fachkurse für Damenschneiderinnen (siehe auch Ziff. 4, lit. a).

Verkäuferinnenschule: obligatorische und fakultative Kurse für Lehrtöchter und Fortbildungskurs für Verkäuferinnen der Textilbranche.

Eintritt vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr). Für die Aufnahme in die Abteilung für Lehrerinnenausbildung sind zehn absolvierte Schuljahre und das zurückgelegte 17. Altersjahr erfor-

derlich. Für Pflichtschülerinnen der Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schülerinnen bezahlen ein Kursgeld.

Private gewerbliche Fachschulen

Gesellschaft für Textilfachkurse. Genossenschaftliches Seminar Freidorf-Basel (hauptsächlich Verkäuferinnenschule).

c. Kaufmännische Berufsschulen

Die Kantonale Handelsschule Basel

Sie umfaßt:

Die *Handelsschule*: Zwei Jahreskurse (9. bis 10. Schuljahr). Getrennte Klassen und besonderes Lehrziel für Knaben und Mädchen. Vorbereitung der Knaben auf die Berufslehre, der Mädchen auf den einfachen Bürodienst. Es werden ferner Verkehrsklassen (9. bis 10. Schuljahr) geführt, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden.

Die *Höhere Handelsschule*: Vier Jahreskurse (9. bis 12. Schuljahr). *Diplomabteilung* mit gesonderten Klassen für Knaben und Mädchen und *Maturitätsabteilung* (Koedukation). Aufnahmebedingungen für beide Abteilungen: Vor dem 1. Januar beziehungsweise 1. Mai zurückgelegtes 14. Altersjahr; Besuch der Realschule oder einer gleichwertigen Schule. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die öffentlichen handelswissenschaftlichen Kurse

Zweck: Volkswirtschaftslehre, Handelswissenschaften und verwandte Disziplinen. Zugelassen werden Studierende der Universität und Angehörige des Handelsstandes. Freiwillige Prüfungen.

d. Spezielle Frauenbildungsanstalten

Die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums Basel

Anschluß an die zwei ersten Jahreskurse des Mädchengymnasiums. Sechs Klassen (7. bis 12. Schuljahr). Allgemeinbildung mit Handarbeit in allen Klassen, Kochen, Hauswirtschaftslehre, Erziehungslehre. Praktische Betätigung in Kindererziehung. Schulgeld. Abgangszeugnis, keine Maturität. Im Schuljahr 1957 wird eine neue und selbständige *Mädchenoberschule* eröffnet. Diese ersetzt die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums und führt über das 9. bis 12. Schuljahr. Die Mädchenoberschule steht allen Schülerinnen

offen, welche die Realschule oder eine gleichwertige Schule durchlaufen haben. Sie soll unter Betonung der fraulichen Neigungen und Interessen eine höhere Allgemeinbildung vermitteln, welche die Schülerinnen befähigt, an ihrer geistigen Selbsterziehung weiter zu arbeiten, am kulturellen Leben selbständig Anteil zu nehmen und sich im praktischen Leben in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Lehrkräfte aller Stufen

Das Kantonale Lehrerseminar (Pädagogisches Institut)

Es sorgt für die theoretisch-pädagogische und die praktisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten aller Schulstufen. Anschluß der Seminarkurse je nach der Schulstufe an eine Mittel-, Fach- oder Hochschule.

Es werden am Kantonalen Lehrerseminar folgende Lehrerbildungskurse geführt:

a. Für *Primarlehrer*: Beginn jeden Frühling. Dauer: vier Semester. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Aufnahmeprüfung, Eignungsprüfung.

b. Für *Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer*. Beginn jeden Frühling. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung. Aufnahmebedingung: Maturitätszeugnis oder von der Universität anerkannter Fähigkeitsausweis; an der Universität oder an einer Fachschule bestandene Fachprüfung. Zweisemestrige Spezialkurse in Ergänzungsfächern. Kursgeld an allen Abteilungen.

c. *Fachlehrer*: Das Fachstudium der Lehramtskandidaten für Schulen mittlerer Stufe umfaßt die Fächer der philologisch-historischen oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung der philosophischen Fakultät, ferner Handels- und Spezialfächer (Zeichnen, Schreiben, Musik):

Handelslehrer: Studiendauer mindestens acht Semester, wovon zwei an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. (Siehe auch unter Ziff. 9.)

Lehrer für Gesang und Musik an den Schulen mittlerer und oberer Stufe: Minimale Studiendauer an dem dem Konservatorium angegliederten Schweizerischen Gesang- und Musiklehrerseminar für

Fachmusiklehrer: sechs Semester Fachstudien mit anschließender Fachprüfung; hierauf pädagogisches Studium am Seminar mit Fachlehrerdiplom; für Mittellehrer mit Gesang: vier Semester mit Fachprüfung; pädagogische Ausbildung am Seminar.

Fachlehrer für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit an mittleren und oberen Schulen (Fachzeichenlehrer) in dem der Allgemeinen Gewerbeschule angegliederten Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern; Dauer des Studiums: Für Fachlehrer acht Semester; für Mittellehrer mit Zeichnen sechs Semester und pädagogische Ausbildung am Seminar. Ergänzungsausweis für Schreiben und Handarbeit.

Gewerbelehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule; Dauer des Fachstudiums drei Jahre. Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an der Frauenarbeitsschule; Dauer der Fachausbildung und der praktisch-beruflichen Ausbildung verschieden; pädagogische Ausbildung.

d. Ausbildung von *Arbeitslehrerinnen*: Beginn alle drei Jahre im Frühling. Fachausbildung an der Frauenarbeitsschule, zweisemestrige pädagogische Ausbildung am Seminar; Dauer der ganzen Ausbildung drei Jahre. Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule zurückgelegtes 17. Altersjahr und 10 Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht; Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom der Arbeitslehrerin.

e. Ausbildung von *Hauswirtschaftslehrerinnen*: Beginn im Frühling nach Bedarf. Dauer der Ausbildung insgesamt vier Jahre: zwei Jahre fachliche Ausbildung an der Frauenarbeitsschule, ein Jahr praktische hauswirtschaftliche Betätigung in privaten und öffentlichen Betrieben, ein Jahr lehramtliche Vorbereitung am kantonalen Lehrerseminar. Aufnahmebedingungen: Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule zurückgelegtes 17. Altersjahr, 10 Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Abschlußprüfung mit dem Diplom der Hauswirtschaftslehrerin.

f. Ausbildung von *Kindergärtnerinnen*: Beginn alle zwei Jahre im Frühling. Dauer vier Semester. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Betätigung bei kleinen Kindern vor dem Eintritt erwünscht. Aufnahmeprüfung. Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit dem staatlichen Diplom einer Kindergärtnerin.

8. Die Maturitätsschulen

Anschluß an das vierte Primarschuljahr oder an die Übungsklassen der Realschule oder (für die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule) an die zweiklassige Handelsfachschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Dauer acht Jahre (5. bis 12. Schuljahr). Beginn des Schuljahres im Frühling.

Humanistisches Gymnasium (Jünglinge): Maturitätstypus A.

Realgymnasium (Jünglinge): Maturitätstypus B.

Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium (Jünglinge): Maturitätstypus C.

Kantonale Handelsschule (Jünglinge und Töchter): Handelsmaturität.

Mädchengymnasium: 1. und 2. Klasse noch nicht nach Zielrichtungen getrennt. Von der 3. Klasse an (7. bis 12. Schuljahr) Gliederung in Gymnasialabteilung: Maturitätstypus A.

Realabteilung: Neusprachliches Gymnasium (Kantonale Maturität mit Berechtigung zum Eintritt ins Kantonale Lehrerseminar und zur Immatrikulation an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Basel). Allgemeine Abteilung: Siehe Ziffer 6 lit. d.

9. Die Hochschulen

Die Universität Basel

Fünf Fakultäten: 1. Theologische Fakultät (protestantisch); 2. Juristische Fakultät; 3. Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; 4. Philosophisch-historische Fakultät; 5. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengelder und Semesterbeiträge. Doktorat.

Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren

Selbständige Einrichtung, die aber auch den an der Universität studierenden Nationalökonomen und Juristen zugänglich ist. Zulassungsbedingungen: Für die Kandidaten des Handelslehramtes Maturität oder gleichwertiger Ausweis oder Primarlehrerpatent; für

die Kandidaten des Bücherrevisoren-Berufes die gleichen Ausweise oder Diplom einer Handelsschule mit mindestens drei Jahreskursen oder Fachdiplom für Buchhalter oder Nachweis der Eignung durch entsprechende praktische Tätigkeit. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

Das Schweizerische Tropeninstitut in Basel

Ausbildung von Pflanzern, Zuckerchemikern, Kaufleuten und anderer Interessenten für die Tätigkeit in den Tropen. Keine Aufnahmeprüfung für Inhaber genügender Fachausweise und Akademiker. Zweisemestrige Fachkurse, durchgeführt in Verbindung mit der Universität. Das Institut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

Die privaten Missionsanstalten

Hochschulcharakter haben auch das Missionsseminar der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel und die Pilgermissionsanstalt «St. Chrischona».

KANTON BASELLAND

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 13. Juni 1946 mit Nachtrag vom 7. Mai 1950.
Schulordnung vom 30. Dezember 1948 mit Nachträgen vom 18. Januar 1952 und vom 13. April 1954.
Lehrplan für die Primarschulen vom 14. März 1947.
Lehrplan für die Realschulen vom 14. März 1947.
Lehrplan und Richtlinien für den Mädchenhandarbeitsunterricht vom 30. November 1948.
Reglement für die basellandschaftlichen Kindergärten vom 19. Mai 1953.
Reglement betreffend das Schulturnen vom 15. Februar 1949.
Reglement über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1949.
Verordnung über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 18. November 1948.
Reglement über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Mai 1951.